

Verordnung über die Wahl der Delegierten der Kirchgemeinden

vom Corpus catholicum

gestützt auf Art. 7 der landeskirchlichen Verfassung

erlassen am 5. Dezember 1984, revidiert am 26. Oktober 2016

I. Verteilung der Delegiertenmandate

Art. 1 Wahlkreise

Die Katholische Landeskirche Graubünden wird für die Wahl der 60 Delegierten der Kirchgemeinden in das Corpus catholicum in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

Kreise	Kirchgemeinden
1. Alvaschein/Belfort/Bergün	Albula Brienz Lantsch/Lenz Vaz/Obervaz
2. Bergell	Bregaglia Valle
3. Brusio	Brusio Campocologno Viano
4. Calanca	Arvigo Augio Braggio Buseno Castaneda Cauco Landarenca Rossa Selma Sta. Domenica Sta. Maria
5. Chur	Chur
6. Churwalden	Churwalden/Malix/Parpan
7. Davos	Davos
8. Disentis	Disentis/Mustér Breil/Dardin/Danis-Tavanasa Medel/Lucmagn Sumvitg Trun Tujetsch
9. Domleschg	Paspels Rodels-Almens

	Tumegl/Tomils
10. Fünf-Dörfer/Maienfeld	Igis/Landquart/Herrschaft Mastrils Trimmis Untervaz Zizers
11. Ilanz	Falera Ilanz Laax Ladir Sagogn Schluein Sevgein
12. Jenaz/Klosters/Luzein/ Schiers/Seewis/Küblis	Klosters Vorder- und Mittelprättigau
13. Lumnezia	Cumbel/Peiden Lumbrein Lumnezia miez Suraua Vals Vrin
14. Misox	Lostallo Mesocco Soazza
15. Oberengadin	Celerina/Schlarigna Pontresina Samedan-Bever St. Moritz-Sils-Silvaplana-Maloja Zuoz
16. Poschiavo	Poschiavo Angeli Custodi Cologna Le Prese e Sant'Antonio Pagnoncini Prada San Carlo/Aino
17. Ramosch/Suot Tasna	Martina Samnaun Scuol
18. Rhäzüns/Safien	Bonaduz-Tamins-Safiental Domat/Ems-Felsberg Rhäzüns

19. Roveredo	Cama Grono Leggia Roveredo San Vittore Verdabbio
20. Ruis	Andiast Obersaxen-Mundaun Rueun-Ruschein-Siat-Pigniu
21. Schams/Avers/Rheinwald	Schams-Avers-Rheinwald
22. Schanfigg	Arosa Maladers
23. Surses	Savognin Surses
24. Sur Tasna	Ardez Tarasp Zernez
25. Trins	Flims-Trin
26. Thusis	Cazis Thuisis
27. Val Müstair	Val Müstair

Art. 2 Verteilung der Mandate

Die Anzahl der durch jeden Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird wie folgt ermittelt:

1. In der ersten Verteilung wird allen Wahlkreisen je 1 Delegiertenmandat zugeteilt.
2. Für die zweite Verteilung wird die Anzahl Katholiken im Kanton Graubünden durch die Zahl der noch zu vergebenden Delegiertenmandate geteilt. Jedem Wahlkreis werden sodann soviel Delegiertenmandate zugeteilt, als die so gewonnene Verteilzahl in der Katholikenanzahl des Wahlkreises enthalten ist.
3. Die auf diese Weise noch nicht zugeteilten Delegiertenmandate werden in einer dritten Verteilung auf die Wahlkreise verteilt, die mit den bisher zugeteilt erhaltenen Mandaten die höchsten Einwohnerzahlen pro Delegiertenmandat aufweisen.

Massgebend ist die schweizerische und die ausländische Wohnbevölkerung römisch-katholischer Konfession gemäss den Ergebnissen der amtlichen Auskünften von den politischen Gemeinden.

Art. 3 Stellvertreter

Jeder Kreis wählt ebenso viele Stellvertreter, als er Delegierte zu wählen hat.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Verwaltungskommission nimmt die Verteilung der Delegiertenmandate vor.

II. Wahlverfahren

Art. 5 Zuständigkeit

Für die Regelung des Wahlverfahrens sind die Kirchgemeinden zuständig. Sie sind befugt, den Wahlkreis für die Wahl mehrerer Delegierter in Unterwahlkreise zu unterteilen, die sich aus einer oder mehreren Kirchgemeinden zusammensetzen können.

In Wahlkreisen, die aus mehr als einer Kirchgemeinde bestehen, regeln die Kirchgemeindevorstände das Wahlverfahren in einer Vereinbarung, die der Genehmigung aller Kirchgemeindeversammlungen und der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden bedarf.

Art. 6 Verfahrensrecht

Die Bestimmung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden gelten sinngemäss.

Die stimmberechtigten Kirchgemeindevorstände haben das Recht, bei der Wahl der Delegierten in angemessener Weise mitzuwirken; soweit dies möglich ist, hat die Wahl an einer Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Die Verwaltungskommission bestimmt das Inkrafttreten. ¹⁾

¹⁾ Nach unbenutztem Ablauf der Frist für das fakultative Referendum auf den 16. Mai 2017 in Kraft gesetzt.